

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 84/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Hamburg-Münchener Krankenkasse,
Schäferkampsallee 16, 20357 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. August 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. Mai 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse krankenversicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, die Kosten für ICSI-Behandlungen im ersten Halbjahr 2002 in Höhe von insgesamt 6.514 € erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, die Berufung der Klägerin vom Freitag, dem 3. Februar 2006, sei verfristet eingelegt worden, da das Urteil des Sozialgerichts (SG) der Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 2. Januar 2006 gegen Empfangsbekenntnis zugestellt worden sei. Demgemäß habe die Frist für die Einlegung der Berufung mit Ablauf des 2. Februar 2006 geendet. Wiedereinsetzungsgründe lägen nicht vor (Beschluss vom 23. Mai 2006).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36; BSG, Beschluss vom 31. Oktober 2005 - B 7a AL 134/05 B - RdNr 7 mwN). Das Beschwerdegericht soll dadurch in die Lage versetzt werden, sich bereits anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber zu bilden, ob die geltend gemachten Tatsachen - ihre Richtigkeit unterstellt - es als möglich erscheinen lassen, dass das Urteil darauf beruhe. Der Verfahrensmangel muss also in der Beschwerdeschrift schlüssig bezeichnet werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 21; Nr 24 S 31). Bereits daran fehlt es.
- 5 Die Beschwerdebegründung bezeichnet nicht den Verfahrensmangel der Versagung rechtlichen Gehörs (vgl §§ 62, 128 SGG; Art 103 Abs 1 Grundgesetz) in der rechtlich gebotenen Weise. Sie legt nicht hinreichend diejenigen Tatsachen substantiiert dar, aus denen sich der Verfahrensmangel ergeben soll. Die Beschwerdebegründung setzt sich nicht damit auseinander, dass das LSG die Klägerin mehrfach auf die Verfristung der Berufung



hingewiesen hat und die Klägerin hierzu vorgetragen hat, der die Berufung "am 3. Februar 2005" aufnehmende Herr H. vom SG Speyer habe erklärt, dass alles zu diesem Zeitpunkt noch fristgerecht gewesen sei. Soweit die Beschwerde nunmehr geltend macht, die Klägerin hätte im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vor dem LSG vorgetragen, dass sie Berufung bereits am 2. Februar 2006 zur Niederschrift der Rechtsantragsstelle des SG Speyer eingelegt habe, hat die Beschwerde damit nicht hinreichend dargetan, was die Klägerin davon abgehalten hat, bereits auf die mehrfachen Hinweise des LSG Entsprechendes vor dem LSG vorzutragen. Das wäre aber erforderlich gewesen, um die Verletzung des rechtlichen Gehörs schlüssig darzutun.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)